

Management-System Handbuch	VA = Verfahrensweisung	
	✓ AA = Arbeitsweisung	
	FB = Formblatt	
	PA = Prüfanweisung	
Titel: Arbeits- und Organisationsweisung		Nr.: HACA 5.6-AA-08
1. Zweck / Ziel:		
Für das präferenzielle Nachweisverfahren als Ermächtigter Ausführer. Vereinfachte Fassung, nur nutzbar für EU-Ursprungsware ohne Kumulation.		
2. Geltungsbereich:		
Gesamt HACA Leitern Bad Camberg		
3. Beschreibung der Inhalte:		
3. Beschreibung der Inhalte:		
I. VORBEMERKUNG II. Allgemeines -I. Gesamtverantwortlichkeit -II. Abkürzungen / Begriffsbestimmungen -III. Einreihung -IV. Aufbewahrung von Belegen -V. Änderungsanzeigen III. URSPRUNGSPRÄFERENZ -1. Geltungsbereich -2. Ursprungsprüfung für Eigenfertigung -3. Ursprungsprüfung für Handelswaren -4. Lieferantenerklärungen -5. Kumulation -6. Einfuhr-Präferenznachweise -7. Gleiche Waren (Vormaterialien/Ausfuhrwaren) verschiedenen Ursprungs -8. Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung (Draw-Back-Verbot) -9. Ursprungserklärung IV. FREIVERKEHRSPRÄFERENZ (nur für den Warenverkehr mit der Türkei erforderlich) -a. Geltungsbereich -b. Prüfung der Freiverkehrseigenschaft -c. Warenverkehrsbescheinigung A.TR. V. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG VI. UNTERSCHRIFTEN Anlage 1 a. Aufstellung der Materialien b. Aufstellung der Länder c. Vordruck Präferenzkalkulation d. Material-Stückliste für Präferenzkalkulation		

I. VORBEMERKUNG

Aufgrund von Präferenzabkommen, welche die Europäische Union (EU) mit zahlreichen Ländern und Gebieten geschlossen hat, bleiben im Warenverkehr zwischen der EU und diesen Ländern oder Gebieten die meisten Waren zollfrei oder unterliegen nur noch einem ermäßigten Zollsatz.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zollfreiheit oder Zollermäßigung ist jedoch, dass die Waren Ursprungs- bzw. Freiverkehrswaren im Sinne des jeweils in Betracht kommenden Abkommens sind.

Der Nachweis, dass ein Erzeugnis eine Ursprungs-/Freiverkehrsware ist und damit präferenzberechtigt in das Bestimmungsland eingeführt werden kann, ist in jedem Einzelfall von uns eindeutig zweifelsfrei belegmäßig und jederzeit nachprüfbar zu führen.

Diese Arbeits- und Organisationsanweisung (AuO) ist eine innerbetriebliche Verfahrensdokumentation über Aufbau und Ablauf unserer betrieblichen Kontrolle der Ursprungs- und Freiverkehrseigenschaft und Nachweis Führung. Sie regelt außerdem die Verantwortlichkeiten der Abteilungen und Mitarbeiter unseres Betriebs, die an der Ursprungs- und Freiverkehrskontrolle beteiligt sind.

Ziel der AuO ist es,

- Eine ordnungsgemäße Ursprungs-/Freiverkehrskontrolle und Nachweisführung zu gewährleisten
- die Fehlverwendung von Präferenznachweisen und die damit verbundenen Schadensersatzforderungen, straf- und bußgeldrechtlichen Folgen sowie den Widerruf der Bewilligung auszuschließen
- die Voraussetzungen für eine Vereinfachung bei der Ausstellung von Präferenznachweisen zu schaffen

II. Allgemeines

I. Gesamtverantwortlichkeit

Für die Koordination aller beteiligten Stellen und die Kontrolle der ausgestellten Präferenznachweise ist Herr Heiko Hassler als Gesamtverantwortlicher von der Geschäftsleitung eingesetzt.

Ihm ist nach Absprache mit der Geschäftsleitung die Befugnis erteilt, durch organisatorische Maßnahmen die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sicherzustellen.

Herrn Heiko Hassler sind alle Pflichten, die ihm durch die Bewilligung der Vereinfachung obliegen bekannt. Die Versandabteilung unterstützt durch umfangreiche Kenntnisse des Präferenzrechts, ihn bei der Durchführung.

II. Abkürzungen / Begriffsbestimmungen

AuO Arbeits- und Organisationsanweisung

AWP Ab-Werk-Preis

EU Europäische (Wirtschafts-) Gemeinschaft/Europäische Union

EWR Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen, EU)

HS Harmonisiertes System

LE(en) Lieferantenerklärung(en) und Langzeitlieferantenerklärung(en)

PAN Paneuropäische Kumulation

Paneuromed Paneuropa-Mittelmeer-Kumulation

UE(en) Ursprungserklärung(en)

UE(en) EUR-MED Ursprungserklärung(en) EUR-MED

WVB(en) Warenverkehrsbescheinigung(en)

ERP:

In den Bereichen Finanzbuchhaltung, Einkauf/Verkauf, Material- und Warenwirtschaft, Logistik und Zollabwicklung nutzen wir die Software Oxaion Business Solution Version 7.2.

Diese wird in Verbindung mit Microsoft Excel auch für die Präferenzkalkulation eingesetzt.

AWP:

Ist der Preis der Ware mit Lieferbedingung ab Werk, den wir bei einem Verkauf mit Bestimmungsort außerhalb der EU erzielen. Die Umsatzsteuer ist nicht enthalten; Rabatte (z.B. Mengenrabatte oder Sonderrabatte, um den Auftrag zu erhalten) sind ebenfalls aus dem Rechnungspreis heraus gerechnet; Skonti und Boni sind unschädlich.

Wert der Vormaterialien:

Für die Präferenzkalkulation müssen Vormaterialien nach dem tatsächlich gezahlten Preis bewertet sein. Bei in die EU eingeführten Waren kann der angefallene Zoll außer Betracht gelassen werden. Ist es nicht möglich, den tatsächlich gezahlten Preis zu ermitteln, kann der Preis über das Worst-Case-Prinzip (hier: höchster Preis) gebildet werden.

Beispiel für eine Umsetzung nach dem Worst-Case-Prinzip:

Im Bereich der Warenwirtschaft wird streng nach dem First in-First out-Prinzip (FIFO) verfahren.

Um dem Worst-Case-Prinzip Rechnung zu tragen, ermitteln wir automatisch nach jedem Neuzugang an Vormaterialien den höchsten Einkaufspreis der letzten 12 Monate. Damit kommt nicht der Ist-Preis, sondern der höchste Preis, der für ein Vormaterial nach einem definierten Zeitraum gezahlt wurde, in Ansatz.

HS-Position:

Die ersten vier Stellen der Warennummer. Diese kann z. B. unter <http://auskunft.eztonline.de> nachgeschlagen werden. Die HS-Position ist maßgeblich für die Bedingung, welche die Ware erfüllen muss, um als Ursprungsware im Sinne der Präferenzabkommen zu gelten.

Kumulierung:

Kumulierung („Anhäufung“) im Präferenzrecht bedeutet, dass im Handel zwischen präferenziellen Partnerstaaten Bearbeitungen, die in einem Land durchgeführt werden, beim Ursprungserwerb in einem anderen Land mit angerechnet werden. Vorerzeugnisse, die „kumuliert“ werden können, müssen nicht ausreichend be- oder verarbeitet werden.

Um im Rahmen der Vereinfachung den Prüfungsaufwand so gering wie möglich zu halten, wenden wir keine Kumulierungen an und geben die Präferenz nur für EU-Ursprungswaren weiter. Im Einzelfall können wir auf unserem zuständigen Zollamt die Einzelabfertigung beantragen.

III. Einreihung

Zur Ermittlung der für die Ausführwaren gültigen Listenbedingungen ist es notwendig, sie in die richtige Position des HS einzureihen. Dies wird von Herrn Tassilo Andretzky ggf. unter Mitwirkung der Abt. Technik / Einkauf durchgeführt. Bei zweifelhafter Einreihung wird von uns eine Zolltarifauskunft bei der Generalzolldirektion Zentrale Auskunft, Postfach 10 07 61, 01077 Dresden eingeholt. Ggf. kommt auch die Einholung eines verbindlichen Zolltarifgutachtens beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostr. 5, 30169 Hannover, in Betracht.

IV. Aufbewahrung von Belegen

Sämtliche Nachweisunterlagen, Rechnungen mit Ursprungserklärung und Kopien der WVBen bewahren wir getrennt von den Buchhaltungsunterlagen mindestens zehn Jahre nach Ausstellung bzw. Gültigkeit auf und legen sie den Zollbehörden auf Verlangen vor. Aufbewahrungsfristen aufgrund anderer Vorschriften werden von der hier genannten Regelung nicht überlagert.

V. Änderungsanzeigen

Diese AuO wird regelmäßig dem tatsächlichen Arbeitsablauf gegenübergestellt, überprüft und aktualisiert. Wesentliche Änderungen des Arbeitsablaufs werden dem Hauptzollamt angezeigt.

III. URSPRUNGSPRÄFERENZ

1. Geltungsbereich

Länderkreis

Die Bewilligung „Ermächtigter Ausführer“ gilt grundsätzlich für alle Länder, für die die Vereinfachung „Ermächtigter Ausführer“ in Anspruch genommen werden kann. Für Lieferungen in Länder mit anderen Präferenzregelungen (z.B. Kanada, Japan) werden die dort genannten Vorgaben berücksichtigt. (z.B. REX). Wir nutzen diese AuO für den Ursprungsnachweis mit den in Anlage 1 genannten Ländern. Bevor diese Bewilligung für neue Länder eingesetzt wird, überprüfen wir, ob das Abkommen eine abweichende Handhabung erfordert.

Eigengefertigte Waren

Dieses Verfahren nehmen wir für die in Anlage 1 aufgeführten eigengefertigten Waren in Anspruch. Die Listenbedingungen zur Prüfung der Ursprungseigenschaft ergeben sich aus den jeweiligen Abkommen (abrufbar unter www.wup.zoll.de) und werden Sendungsbezogen geprüft.

Handelswaren:

Außerdem soll dieses Verfahren für Handelswaren, für die uns gültige Lieferantenerklärungen vorliegen, in Anspruch genommen werden.

2. Ursprungsprüfung für Eigenfertigung

Bei Eigenfertigung wird die Prüfung der Ursprungseigenschaft im Rahmen jeder einzelnen Ausfuhr von Abt. Versand anhand des als Anlage 2 beigefügten Kalkulationsschemas durchgeführt.

Mit bewerteten Stücklisten ermitteln wir, welche Vorprodukte verwendet wurden. Über das Kalkulationsschema prüfen wir, ob die für die Ware geltende Listenbedingung (z.B. Wertkriterium, Positionswechsel) erfüllt wird. Ist dies der Fall, handelt es sich um eine Ware mit Präferenzursprung. Stellt sich heraus, dass die Be-/Verarbeitung in unserem Betrieb alleine nicht ausreichend ist, werden LEen/LEen für Vormaterialien mit uneingeschränktem Ursprung der EU herangezogen. Die berücksichtigten LEen/LEen werden im Kalkulationsschema eingetragen.

Wird nun die Listenbedingung erfüllt, handelt es sich ebenfalls um eine Ware mit Präferenzursprung, andernfalls um Ware ohne Präferenzursprung.

Das Ergebnis der Ursprungsprüfung wird im Kalkulationsschema vermerkt.

Wir weisen die ausreichende Be- oder Verarbeitung anhand folgender Unterlagen nach:

- Kalkulationsschema
- Stücklisten
- Eingangs- und Ausgangsrechnungen
- LEen und LLEen

In Punkt 4 ist die Anforderung und Behandlung von LEen/LLEen erörtert.

Freigabe:	
Erstellt:	Freigegeben
Name: <input type="checkbox"/> Freigabe offen	Name: <input type="checkbox"/> Freigabe offen
Datum:	Datum:

From:
<https://www.test-it.gdl-solutions.de/> -

Permanent link:
<https://www.test-it.gdl-solutions.de/doku.php/haca:fachbereiche:qualitaetsicherung:handbuch:arbeitsanweisungen:5.6-aa-08?rev=1642410612>

Last update: **2025/08/28 12:40**

